



Bern, 7. März 2019

Aktenzeichen: 7664 - SCA / WYAL

Verfügung

in der Sache

Foundation for Aviation Competence- FFAC

Obernahme der Stiftungsaufsicht

- A. Laut öffentlicher Urkunde vom 24.01.2019 und Eintragung vom 08.02.2019 im Handelsregister des Kantons St. Gallen (publiziert im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 030 vom 13.02.2019) wurde unter dem Namen Foundation for Aviation Competence-FFAC eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen errichtet.

Der Stiftungszweck lautet wie folgt:

Die Stiftung bezweckt:

- a) Weiterbildungen auf dem Gebiet der Luftfahrt anzubieten, insbesondere bezüglich Aspekten der Betriebswirtschaft, der Wirtschaftspolitik, des Luftrechts, des Arbeitsrechts, der Logistik und der Corporate Governance
- b) als neutrale und unabhängige Rechtspersönlichkeit die Luftfahrt auf wissenschaftlicher Basis durch Forschungen und Dienstleistungen sowie Seminare und Konferenzen zu unterstützen
- c) als kompetente Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Luftfahrt sowie als anerkannte Sammel- und Auswertungsstelle für anonyme Meldungen betreffend die Sicherheit in der Schweizer Luftfahrt zu dienen
- d) die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den Betrieben der Luftfahrt untereinander und gegenüber den massgebenden Organisationen, insbesondere in der Schweiz: Bundesamt für Zivilluftfahrt, Skyguide, Luftwaffe und Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle zu fördern
- e) das Center for Aviation Competence in St. Gallen zu unterstützen oder zu betreiben.

Die Stiftung ist international tätig.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter. Ein allfälliger Gewinn aus der Stiftungstätigkeit wird zu Bildung von Reserven und Weiterentwicklung der Stiftung verwendet.

- B. Als Mittel zur Verfolgung des Zwecks steht ein Anfangskapital von CHF 20'000.00 zur Verfügung.
- C. Nach Art. 84 ZGB stehen Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. Der Aufsicht des Bundes werden Stiftungen mit gesamtschweizerischem oder internationalem Zweck unterstellt. Da die Stiftung gemäss ihrer Zweckbestimmung von nationaler und internationaler Bedeutung ist, rechtfertigt sich die Aufsicht des Bundes.
- D. Die für diese Verfügung zu erhebenden Gebühren stützen sich auf Art. 3 der Verordnung vom 19.11.2014 über die Gebühren der Eidg. Stiftungsaufsicht (SR 172.041.18).

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die Foundation for Aviation Competence - FFAC wird der Aufsicht des Bundes unterstellt, die durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ausgeübt wird.
- 2.a) Der Stiftungsrat ist gehalten, dem EDI innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Rechenschaftsablage (1 Exemplar) einzureichen, bestehend aus
 - dem Tätigkeitsbericht
 - der Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang
 - dem Bericht der Revisionsstelle
 - dem Vermerk über die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat.
- b) Allfällige Ausführungsreglemente und deren Änderungen sind dem EDI zur Genehmigung vorzulegen.
- c) Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung, die Zeichnungsberechtigten sowie allfällige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde und dem Handelsregister innerhalb eines Monats zu melden.
Sämtliche Dokumente sind in einer der Landessprachen einzureichen.
3. Die Gebühren von CHF 1'200.00 gehen zulasten der Stiftung und sind innert 30 Tagen mit dem Zahlungsschein auf beiliegender Rechnung zu entrichten.
4. Zu eröffnen an (eingeschrieben. mit Rechnung):
Foundation for Aviation Competence – FFAC, c/o Forrer Lombriser & Partner AG
Pestalozzistrasse 2, 9001 St. Gallen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen 30 Tagen von der Eröffnung an den Stiftungsrat hinweg beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 des Bundesgesetzes vom 20.12.1968 Ober das Verwaltungsverfahren; SR 172.021).

5. Mitzuteilen an:

- Handelsregister des Kantons St. Gallen (nach Eintritt der Rechtskraft)
Kantonale Steuerverwaltung des Kantons St. Gallen.



Helena Antonio
Leiterin

Beilage: Rechnung